Hauptstrasse 78, Postfach 161
8840 Einsiedeln
Tel. 055 418 41 41 Fax 055 418 41 42
E-Mail: verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch
Info: www.einsiedeln.ch

Bezirksrat Einsiedeln

Auszug aus dem Protokoll vom 15. Dezember 2005

Nr. 749

12.13 Gebührenordnung, Gebühren Planen Bauen Umwelt
Anpassung der Gebühren per 1. Januar 2006

Sachverhalt

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 781 vom 23. Dezember 2004 hat der Bezirksrat alle Ressorts/Abteilungen verpflichtet, die Aufwand- und Ertragslage zu überprüfen und entsprechende Vorschläge an die Finanzkommission einzureichen. Ziel dieser Vorgabe war die Optimierung der Nettokosten von 2,5 % gegenüber dem Voranschlag 2005.

Dazu stellt die Bau- und Umweltbehörde, mit Beschluss Nr. 421 vom 19. September 2005 fest, dass keine Kosteneinsparungen auszumachen sind. Hingegen sind auf der Ertragsseite Mehreinahmen durch Anpassung der Gebührenordnung möglich. Die Anpassung der Gebührenordnung ist per 1. Januar 2006 umzusetzen.

Der Bezirksrat zieht in Erwägung:

1. Die Gebühren im Bauwesen wurden letztmals mit Beschluss Nr. 914 vom 20. Dezember 2001 durch den Bezirksrat angepasst und sind seit 1. Januar 2002 in Kraft. Aufgrund der Teuerung und des allgemein gestiegenen Aufwandes der vergangen Jahre ist eine Anpassung von ca. 10 % nach oben angezeigt.

2. Mit dieser Massnahme, (unter Berücksichtigung der Einnahmen der letzten fünf Jahre und unter Vorbehalt gleich bleibender Bautätigkeit für die Zukunft) sind jährlich Mehreinnahmen um ca. Fr. 30'000.-- zu erwarten.

3. Durch die nachfolgende Anhebung der Gebühren kann ein Beitrag an die geforderte Optimierung der Nettokosten geleistet werden.

4. Im Rahmen des Gesetzes hat die Baubehörde bei der Bemessung der Gebühr das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Die Gesamterträge in einem bestimmten Verwaltungszweig sollen dabei den Gesamtaufwand des Gemeinwesens nicht übersteigen. Das aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitete Äquivalenzprinzip will gewährleisten, dass die sich die Gebühr in vernünftigen Grenzen hält und zum objektiven Wert der behördlichen Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis gerät.

Der Bezirksrat, gestützt auf Art. 105 Abs. 2 des Baureglements, beschliesst:

1. Die Gebührenordnung im Bauwesen vom 20. Dezember 2001 (BRB Nr. 914) wird wie folgt geändert:

Planen Bauen Umwelt

Die nachgenannten Gebühren beinhalten die Kosten für die Prüfung der Gesuche, sowie die Beratung durch die Baubehörde und den Bezirksrat. Ausserordentliche Aufwendungen wie Augenscheine oder mehrmalige Beratungen durch Verwaltung, Baubehörde und Bezirksrat sind, entsprechend dem Zeitaufwand, zu verrechnen.

Ebenfalls sind Barauslagen und Entschädigungen, beispielsweise Auslagen für kantonale Bewilligungen und öffentliche Publikationen, zur Gebühr hinzu zu rechnen.

Wo Gebühren nach dem Zeitaufwand zu verrechnen sind, ist der Ansatz „1/2 Tarif B SIA“ anzuwenden.

	Fr.		
a) <u>Baubewilligungsverfahren</u>			
Meldeverfahren Bearbeitungsgebühr	80.--		
Anzeigerverfahren Kleinstbauten/Heizanlagen	175.--	bis	275.--
Kleinbauten und Auf-, An- und Umbauten:			
Kleine Anbauten wie Terrassen, Lukarnen, kleine Schöpfe, offene Sitzplätze, Fassadenänderungen, usw.	275.--	bis	375.--
Grössere Anbauten, Aufstockungen, Pergolas, Garageneinbauten oder -ausbauten, Wintergärten usw.	375.--	bis	800.--
Einfamilien- und Ferienhäuser:			
- bis 1000 m^3 Inhalt	900.--		
- bis 1500 m^3 Inhalt	1’000.--		
- über 1500 m^3 Inhalt	1'100.--		
Doppeleinfamilienhaus:	1'300.--		
- für jedes weitere Reihenhaus	500.--		
- im Maximum	6'600.--		

Mehrfamilienhäuser:

- Zweifamilienhaus	1'400.--
- Dreifamilienhaus	1'600.--
- für jede weitere Wohnung	400.--
- im Maximum	6'600.--

Garagen zu Wohnbauten:

- einzelne Garagen	350.--
- für jede weitere Garage	75.--

Gewerbliche und industrielle Bauten:
Fabriken, Magazine, Werkstätten, Hotels, Verkaufsgeschäfte usw. Die Bautaxe beträgt 1,0 Promille der mutmasslichen Baukosten,

im Minimum	700.--
im Maximum	6'600.--
Natelantennen	900.--
Jede weitere Antenne auf dem gleichen Mast	450.--

Landwirtschaftliche Bauten:
Die Bautaxe beträgt 1.0 Promille der mutmasslichen Baukosten,

im Minimum	400.--
im Maximum	6'600.--

Kombinierte Bauten:
Bei diesen richtet sich die Bautaxe nach dem überwiegenden Teil oder 1.0 Promille der mutmasslichen Baukosten.

im Minimum	550.--

Umbauten:
Die Bautaxe beträgt 1,5 Promille der mutmasslichen Baukosten,

im Minimum	500.--
im Maximum	6'600.--

b) <u>Besondere Verfahren</u>

Verlängerung einer Baubewilligung	350.--	
Abänderungs-, Zusatz- oder Nachtragsbewilligung, je nach Aufwand	450.--	bis 3'300.--
Vorentscheide, je nach Aufwand	450.--	bis 4'400.--

Abbruchbewilligungen, je nach Aufwand	350.-- bis 2'200.--
Baupolizeiliche Massnahmen und Widerhandlungen gegen Baugesetz, je nach Aufwand	600.-- bis 3'300.--
Vollstreckungsverfügungen, je nach Aufwand	550.-- bis 3'300.--
Ausserhalb Bauzone, Zuschlag	75.-- bis 250.--
Einholen von kantonalen Bewilligungen, Zuschlag	75.-- bis 350.--
Rückweisung	250.-- bis 1'000.--
Ablehnung von Baugesuchen, jeweils die gleiche Gebühr wie bei einer Baubewilligung	300.-- bis 6'600.--
Abschreibung von Baugesuchen	150.-- bis 600.--
Ausnahmebewilligung	550.-- bis 2'200.--

c) <u>Einfahrtsbewilligungen</u>

Die Bewilligungsgebühr für Einfahrten in Strassen beträgt:

- für einzelne Wohnhäuser bis zu drei Wohnungen	200.--
- für einzelne Wohnhäuser mit mehr als drei Wohnungen	300.--
- für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe	300.--
- für grosse Gewerbebetriebe und Industriebauten	500.--

Die Ansätze der Vorteilsabgabe gemäss der kant. Strassenverordnung betragen:

- 5 % bei der Erschliessung von Gebäuden mit erheblichem Auto- oder Publikumsverkehr oder zu Parkplatzanlagen

- 4,5 % bei der Erschliessung von Mehrfamilienhäusern oder mehreren

Einfamilienhäusern

- 3 % bei der Erschliessung eines Einfamilienhauses

d) <u>Bewilligung einer Abwasserleitung</u>

- für einzelne Wohnhäuser		bis	300.--
- für mehrere Wohnhäuser	400.--	bis	1'100.--
- für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe	400.--	bis	1'100.--
- für grosse Gewerbebetriebe und Industriebauten	400.--	bis	1'100.--

e) <u>Hausnummern</u>

Die Kosten pro Hausnummer betragen:

- Liefern ohne Montage	30.--
- Liefern mit Montage	80.--

f) <u>Baukontrollen und Abnahmen</u>

Kontrolle der Bauprofile, je nach Aufwand	90.--	bis	2'200.--
Schnurgerüstkontrolle, je nach Aufwand	175.--	bis	3'300.--
Rohbaukontrolle, je nach Aufwand	125.--	bis	1'100.--
Schlusskontrolle, je nach Aufwand	125.--	bis	3'300.--
Nachkontrolle, je nach Aufwand	125.--	bis	2'200.--

Versäumnis der Meldepflicht:

- bei Bauvollendung	200.--
- bei den übrigen Bauphasen	150.--
- bei fertig gestellten Kanalisationsleitungen	150.--
- Folgekosten wegen Nichtmeldung	nach Aufwand

g) Reklamen

Bewilligungsgebühr	
Begutachtungskosten	225.-- bis 900.--
	55.-- bis 225.--
Ablehnung einer Reklame	
	225.-- bis 900.--

h) Gebäude und Liegenschaften

Benützungsgebühren nach der Gebührenordnung über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

i) Wasserversorgung

Anschluss- und Benützungsgebühren gemäss Reglement der Wasserversorgung des Bezirkes Einsiedeln

j) Kanalisation

Bewilligung für die Erstellung oder Abänderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage, je nach Aufwand (EFH 150.--, MFH Grundgebühr 100.-- plus 50.-- pro Wohnung)	
	150.-- bis 1'000.--
Kontrolle eines Hausanschlusses, je nach Aufwand	
	100.-- bis 1'500.--
Fristansetzung für die Ausführung eines Kanalisationsanschlusses	
	300.--
Vollstreckungsverfügung betr. Kanalisationsanschluss	
	300.-- bis 500.--
Beiträge und Gebühren gemäss Kanalisationsreglement des Bezirkes Einsiedeln	

k) Strassen und Parkplätze

Genehmigung eines Strassenprojektes, je nach Aufwand	
	550.-- bis 6'600.--
Bewilligung zum vorzeitigen Ausbau	
	450.-- bis 1'100.--
Widmung zum Gemeingebrauch	
	550.-- bis 1'100.--

Änderungen betr. Wegverzeichnis der öffentlichen Strassen und Wege	350.--	bis	1'100.--
Benützung von Strassen über Gemeingebrauch in Zusammenhang mit einem Bauprojekt:			
- kurzfristige Strassensperrung (bis 2 Tage)	150.--	bis	200.--
- langfristige Strassensperrung (ab 2 Tagen)	300.--	bis	800.--
- Benützung von öffentlichem Grund pro m^2 und Monat	2.--	bis	10.--

l) <u>Abfallbeseitigung und Deponien</u>

Bewilligung eines Deponiegesuches, je nach Aufwand	550.--	bis	6'600.--
Ablehnung eines Deponiegesuches	550.--	bis	6'600.--
Kiesausbeutungs- und Rekultivierungsbewilligung, je nach Aufwand	2'200.--	bis	6'600.--
Ablehnung eines Kiesausbeutungsgesuches	1'100.--	bis	6'600.--
Landwirtschaftliche Bodenverbesserung	250.--	bis	1'100.--

m) <u>Gewässer- und Perimeterwesen</u>

Einleitungsbewilligung, je nach Nutzen und Vorteil,			
- im Minimum	220.--		
- im Maximum	3'300.--		
Bewilligung für Bacheindeckungen und andere Verbauungen, je nach Aufwand	550.--	bis	3'300.--
Kiesentnahmen aus Gewässern, je nach Aufwand	330.--	bis	2'200.--

n) Planungswesen

Gestaltungs- und private Überbauungspläne:

- Genehmigung, je nach Aufwand	1'100.--	bis	6'600.--
- Ablehnung	550.--	bis	6'600.--

Ein-, Um- und Nachzonungen:

Genehmigung, je nach Aufwand	1'650.--	bis	6'600.--
Ablehnung, jeweils die Hälfte der Genehmigungsgebühr	825.--	bis	3'300.--
Umwandllung Bauzonen 2. Etappe in 1. Etappe	330.--	bis	660.--
Entlassung aus der Gestaltungsplan-Pflicht	330.--	bis	1'100.--

o) Augenscheine

Für die Durchführung von Augenscheinen gelten folgende Ansätze:

- kleinere Delegationen (2 - 3 Personen)	175.--	pro ½ Std.
- grössere Delegationen	225.--	bis 700.-- pro ½ Std.

p) Reglemente, Formulare und Fotokopien

Der Abgabepreis für sämtliche Verordnungen und Reglemente des Bezirkes Einsiedeln beträgt einheitlich:	20.--
Farb-Kopien:	
- A4	3.--
- A3	6.--
- Folien A4	8.--

q) Feuerpolizeibewilligungen

Grundgebühren Wohnbauten:

- für Ein- und Zweifamilienhaus	100.--
- für Doppel- und Reiheneinfamilienhaus	150.--

- für Mehrfamilienhaus in Massivbauweise, 3 - 6 Wohnungen	150.--
- für Mehrfamilienhaus in Massivbauweise, 7 - 16 Wohnungen	200.--
- für Mehrfamilienhaus in Massivbauweise, ab 17 Wohnungen	300.--
- für An- und Umbauten	80.--

<u>Zusätzlich der Objektbezogenen Ausführungen:</u>

- pro Wohnung	20.--
- pro Heizung	20.--
- pro Öltankraum / Pelletsraum	20.--
- pro Cheminée	50.--
- pro Cheminéeofen	20.--
- pro Kachelofen	50.--
- pro Abgasanlage	50.--
- pro Garage	20.--
- pro Tiefgarage	50.--

<u>Gebühren: (inkl. Grundgebühren)</u>

- für Landwirtschaftliche Bauten (bis 1000 m3)	150.--
- für Gartenhäuser, Garagen bis 10 Plätzen und weitere Nebenbauten	120.--
- für Garagen von 11 bis 20 Plätzen	150.--

- für separate Heizungs- Tank- und Abgasanlage, zuzüglich Kantonale Gebühren und Kosten	120.--
- für separate Cheminée- und Kachelofenanlage, inkl. Abgasanlage	120.--
- für separate Cheminéeofenanlage, inkl. Abgasanlage	70.--
- bei stark abweichendem Aufwand oder hier nicht näher beschriebenen Aufwendungen ist eine objektbezogene Berechnung erforderlich. Stundenansatz (inkl. Fahrspesen)	100.--

1. Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird die Gebührenordnung vom 20. Dezember 2001 (BRB Nr. 914) aufgehoben.

2. Zufertigung:
   - Baubehörde (3)
   - Finanzkommission (1)
   - Infrastruktur (1)
   - Planen Bauen Umwelt (9)
   - Bezirkskasse (2)
   - Bezirkskanzlei (2)

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann: Der Landschreiber:

Thomas Bisig Walter Kälin